Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 6

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 6

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. Januar 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten; Vollzug des Börsengesetzes; Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern: der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Verbot des Tabakrauchens für Schüler; des Justizministeriums: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Verordnung.

(Vom 27. Januar 1923.)

Der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten.

In Abänderung der Verordnung vom 30. Juli 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397) in der Fassung der Verordnung vom 2. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 812) wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

Die Tarifsätze in §§ 1 und 3 der genannten Verordnung werden erhöht und zwar:

jener in § 1 von 120 ℳ auf 750 ℳ,
jener in § 3 Buchstabe a von 90 ℳ auf 550 ℳ,
jener in § 3 Buchstabe b von 70 ℳ auf 400 ℳ.

Karlsruhe, den 27. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Lauppe.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Januar 1923.)

Vollzug des Börsengesetzes.

Gemäß § 40 des Börsengesetzes in Verbindung mit der Verordnung vom 13. Oktober 1896, den Vollzug des Börsengesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), wird bestimmt, daß für die von der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim ausgegebenen Kommunal-Obligationen bei ihrer Einführung an der Mannheimer Börse die Einreichung eines Prospektes nicht erforderlich ist.

Karlsruhe, den 30. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.
Gspann.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Januar 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Meine Bekanntmachung vom 16. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 8) wird mit Wirkung vom 5. Februar 1923 wie folgt geändert:

Es betragen die Vergütungen

1. für Selbstzahler
   a. 2200 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 2600 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern;
2. für Kranke, für welche bestimmungsgemäß ein ermäßigter Verpflegungssatz in Anrechnung kommt
   a. 2000 ℳ täglich bei Benützung gemeinschaftlicher Säle,
   b. 2400 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern.

Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungssatz von je 2400 ℳ beziehungsweise 2200 ℳ in Anrechung.

Karlsruhe, den 30. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 27. Januar 1923.)

Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Artikel 1.

Die §§ 13 und 14 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums und des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1921, die Arzneitaxe 1922 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 550) erhalten unter Aufhebung der Verordnung des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 27. März 1922, der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) folgende Fassung:

§ 13.

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrage bis zu 1000 ℳ braucht seitens der Apotheker den Krankenkassen kein Abschlag gewährt zu werden. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren 4000 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbande zusammengeschlossen sind, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen aufgeführt ist.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb 2 Wochen nach Eingang derselben bei der Kassenstelle wenigstens zu 4/5 beglichen wird; der Rest ist alsbald nach Prüfung spätestens nach weiteren 4 Wochen zu bezahlen.

§ 14.

Für die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verordnung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, sind ebenfalls die Preise der Deutschen Arzneitaxe, gegebenenfalls unter Zurechnung des Teuerungszuschlags und in Verbindung mit dem nach vorstehendem Paragraph zu gewährenden Abschlag maßgebend.

Beziehen die Berechtigten die in Absatz 1 bezeichneten Arzneimittel zu einem Preise, der diese Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so darf die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen, weil sie nach § 375 der Reichsversicherungsordnung mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -Verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Januar 1923.

Arbeitsministerium. Engler. Meyer.

Ministerium des Innern. Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1923.)

Verbot des Tabakrauchens für Schüler.

In Ergänzung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45 ff.), der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30), der allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 (Schulverordnungsblatt Seite 154), der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) verordne ich:

Den Schülern unter 16 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten bei Vermeidung von Schulstrafen verboten.

Karlsruhe, den 29. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Januar 1923.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Mosbach (Amtsgerichtsbezirk Mosbach) mit dem 20. Januar 1923 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 23. Januar 1923.

Der Justizminister.
Trunk. Spieß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.